

Aktenzeichen:

2 RU 148/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet  
am 30. Januar 1962

In Sachen

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....  
hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1962, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n  
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter S c h m i t t  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e p i n s k i und

Bundessozialrichter T a i c d i t .  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Februar 1958 und des Sozialgerichts Schleswig vom 19. September 1957 sowie der Bescheid der Beklagten vom 17. November 1956 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, wegen des Arbeitsunfalls des Beigeladenen Walter Kelm vom 20. April 1956 die gesetzlichen Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Hotelinhaber Walter Kelm (K.) erlitt am 20. April 1956 durch Unfall einen Schädelbruch, dessen Behandlung einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderte. K. betrieb damals in Kronshagen b. Kiel das Hotel "Schützenhof-Zur Ulme". Im Erdgeschoß des Hotelgebäudes befanden sich ein Frühstückszimmer, worin die Hotelgäste die Mahlzeiten einnahmen und außerdem K seine Büroarbeiten zu erledigen pflegte, die einzige Toilette im Hause sowie ferner ein Schankraum und ein Saal. Eine Treppe führte zum ersten Stockwerk, wo sich sechs Fremdenzimmer und die Privatwohnung des K. befanden. K., der in der Regel seine Nachtruhe erst gegen Mittag beendete, war am 20. April 1956 schon gegen 8,00 Uhr aufgestanden, hatte sich angekleidet und die während der Nacht im Schlafzimmer aufbewahrte Geldkassette an sich genommen. Er verließ seine Privatwohnung und stieg die Treppe zum Erdgeschoß hinunter; hierbei stürzte er, fiel einige Stufen hinab und schlug mit dem Kopf gegen einen Türpfosten im Erdgeschoß.

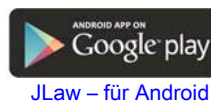
Durch Bescheid vom 17. November 1956, den auch die Klägerin erhielt, lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch ab: Ein Arbeitsunfall habe nicht vorgelegen, da K. sich auf dem Weg zur Toilette befunden habe.

Die Klägerin, von der die Beklagte die Erstattung der Krankenhauskosten verlangt, erstrebt mit der hiergegen erhobenen Klage die Verurteilung der Beklagten zur Entschädigungsgewährung an den - durch Beschluß des Sozialgerichts (SG) beigeladenen - Verletzten K. Das SG hat Beweis erhoben und die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Der Versicherungsschutz nach § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) komme von vornherein nicht in Betracht, da es sich nicht um einen Weg zur Arbeitsstätte im Sinne dieser Vorschrift gehandelt habe. Auch ein nach § 542 RVO

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

versicherter Betriebsweg habe nicht vorgelegen. Zwar sei erwiesen, daß K. im Unfallzeitpunkt die Treppe nicht in der Absicht, die Toilette aufzusuchen, sondern ausschließlich zu dem Zweck benutzt habe, in den im Erdgeschoß gelegenen Gastwirtschaftsräumen seine Arbeit aufzunehmen. Beim Begehen der Treppe habe K. jedoch nicht etwa einen Hotelgast hinunterbegleitet oder sonst Arbeit für den Betrieb verrichtet. Die Geldkassette habe K. nur gelegentlich seines Aufsuchens der unteren Betriebsräume mitgenommen. Dem Transport der Kassette habe der Weg somit nicht gedient. Die Benutzung der Treppe sei demnach noch der privaten Sphäre des K. zuzurechnen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 14. Mai 1958 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 10. Juni 1958 Revision eingelegt und sie am 5. Juli 1958 begründet. Sie meint, K. sei auf einem nach § 542 RVO versicherten Betriebsweg innerhalb des Hotelgebäudes verunglückt, und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids die  
Beklagte zur Entschädigungsleistung für den  
Arbeitsunfall des Beigeladenen zu verurteilen.

Der Beigeladene hat sich dem Revisionsvorbringen der Klägerin angeschlossen.

Die Beklagte beantragt

Zurückweisung der Revision.

Sie pflichtet den Ausführungen im angefochtenen Urteil bei.

## II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Das LSG war in der mündlichen Verhandlung am 13. Februar 1958 mit einem Landessozialgerichtsrat als Vorsitzenden, zwei Sozialgerichtsräten als weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen



[JLaw-Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

als fehlerhaft anzusehen ist, kann auch bei einer zugelassenen Revision nur geprüft werden, wenn insoweit ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt worden ist (vgl. BSG 14, 298 mit weiteren Nachweisen). Infolge dieser - vom erkennenden Senat bereits im Urteil vom 25. August 1961 ( 2 RU 259/58) gebilligten - Auffassung, erübrigt sich im vorliegenden Fall eine Stellungnahme zur Besetzung des LSG, denn in ihrem Revisionsvorbringen hat die Klägerin hierzu nichts ausgeführt.

Die Zulässigkeit der hier vom Träger der Krankenversicherung erhobenen Klage folgt aus der auch nach Inkrafttreten des SGG weiter geltenden Vorschrift des § 1511 RVO (vgl. BSG 7, 195; neuerdings Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 1961 - 2 RU 130/59- ).

Die Anwendbarkeit des § 543 RVO auf den vorliegenden Sachverhalt ist vom LSG zutreffend verneint worden. Der in dieser Vorschrift geregelte Versicherungsschutz für Wegeunfälle erstreckt sich nur auf Wege außerhalb des häuslichen Bereichs (vgl. BSG 2, 239). Ein innerhalb dieses Bereichs angetretener Gang zur Arbeitsaufnahme stellt daher begriffsnotwendig keinen "Weg zur Arbeitsstätte" dar (vgl. SozR RVO § 543 Aa 15 Nr. 20).

Zu Unrecht hat dagegen das LSG auch die Anwendbarkeit des § 542 RVO verneint mit der Erwägung, K. habe sich nicht auf einem nach dieser Vorschrift versicherten "Betriebsweg" befunden, da er vor dem Hinuntergehen noch keine betriebliche Tätigkeit - etwa Inspektion der Fremdenzimmer - verrichtet habe und auch im Augenblick des Unfalls allein damit befaßt gewesen sei, seinen Arbeitsplatz im Frühstücksraum zu erreichen. Befinden sich - wie im vorliegenden Fall - Betriebs- und Wohnräume innerhalb desselben Gebäudes, so steht nach dem vom erkennenden Senat vertretenen Standpunkt (vgl. BSG 11, 267; SozR RVO § 542 Bl. Aa 13 Nr. 26) ein Versicherter auf dem Weg von der im Wohnraum verbrachten Freizeit zum Arbeitsplatz zwecks Aufnahme einer Betriebstätigkeit grundsätzlich zwar



- 5 -

nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, solange er den rein persönlichen Lebensbereich noch nicht verlassen hat; der Versicherungsschutz beginnt jedoch, sobald der Versicherte einen Teil des Gebäudes erreicht hat, der in rechtlich wesentlichem Umfang den Zwecken des Unternehmens dient. Hat nämlich der Versicherte diese betriebliche Sphäre innerhalb des verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudes betreten, so ist im Zusammenhang mit seiner Absicht, eine versicherte Tätigkeit aufzunehmen, der Weg bereits in solchem Maße betriebsbezogen, daß er dieser Tätigkeit zuzurechnen ist.

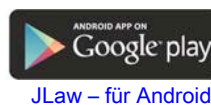
Prüft man anhand dieser Merkmale den vorliegenden Sachverhalt, so ergibt sich, daß K. im Augenblick des Unfalls sich bereits in der betrieblichen Sphäre seines Hotels befand. Denn die Treppe, auf der er zu Fall kam, verband nach den zweifelsfreien Feststellungen des angefochtenen Urteils das Obergeschoß, wo sich die Fremdenzimmer befanden, mit dem Erdgeschoß, das die im einzelnen schon angeführten Betriebsräume - ua das Frühstückszimmer mit dem Arbeitsplatz des K. für seine Bürotätigkeit - enthielt. Dem rein persönlichen Lebensbereich des K. konnte die auch von den Hotelgästen zu benutzende Treppe keinesfalls mehr zugerechnet werden. Im Augenblick des Unfalls bestand mithin für ihn bereits der Versicherungsschutz nach § 542 RVO, denn nach den eindeutigen, auch von der Beklagten nicht angezweifelten Feststellungen des LSG verfolgte K. beim Begehen der Treppe keinen anderen Zweck als den, seine Arbeit im Frühstückszimmer aufzunehmen. Die Frage, welche rechtliche Bedeutung der Beförderung der Geldkassette bei dem unfallbringenden Weg zukam, bedurfte unter diesen Umständen keiner Prüfung.

Da sonstige Umstände, welche dem Entschädigungsanspruch des K. entgegenstehen könnten, aus dem vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich sind, muß die Klage - entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht - als gerechtfertigt angesehen werden. Die Revision ist sonach begründet.

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Der Senat konnte auf Grund der getroffenen Feststellungen in der Sache selbst entscheiden. Er hat das von der Klägerin begehrte Grundurteil gefällt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)